

TENNISCLUB INGERSHEIM E.V. - JUGENDORDNUNG

§ 1 Mitglieder der Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung des TC Ingersheim sind alle Jugendlichen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugend des TCI führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Aufgaben der Jugend des TCI sind:
 1. Die Ausübung des Tennissports zur Erhaltung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude der jugendlichen Mitglieder. Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung geeigneten, regelmäßigen Trainings.
 - die Teilnahme an Wettkampfspielen der Sportfachverbände, an Turnieren und Freundschaftsspielen sowie
 - die Förderung und Pflege nationaler und internationaler Sportkontakte.
 2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 3. Die Pflege der Gemeinschaft und Förderung der Geselligkeit.
 4. Die Mitarbeit im Verein zur Unterstützung des Vorstandes.
 5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen des Sports.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des TCI sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- (1) In der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen des Vereins stimmberechtigt, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens 1-mal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn dieses
 - a) der Jugendausschuss beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Jugendlichen dieses schriftlich beim Jugendausschuss beantragt hat.
- (4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - c) Entlastung des Jugendausschusses
 - d) Wahl des Jugendausschusses gemäß § 6 der Jugendordnung
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

TENNISCLUB INGERSHEIM E.V. - JUGENDORDNUNG

§ 5 Einberufung und Beschlussfassung der Jugendversammlung

- (1) Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 2 Wochen durch einfachen Brief mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Jugendversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Jugendausschusses geleitet. Die Versammlung kann auch von einem anderen volljährigen Mitglied des Jugendausschusses geleitet werden, wenn es dazu vom Vorsitzenden beauftragt wurde.
- (3) Die Jugendversammlung ist ab 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
Stimmrecht haben nur die anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendwart und Stellvertreter
 - b) dem Jugendsprecher und Stellvertreter
 - c) evtl. einem Betreuer aus dem Kreis der Eltern
- (2) Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Jugendwart ist nach der Bestätigung seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Vorstandes.
- (4) Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 14. Lebensjahr, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (5) Die Betreuer aus dem Kreis der Eltern besorgen und koordinieren die Mitarbeit der Eltern. Sie müssen Vereinsmitglieder sein.
- (6) Alle Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- (7) Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Jugendwart.
Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein und leitet sie. Er kann ein anderes volljähriges Mitglied zum Sitzungsleiter bestimmen.
Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses dies verlangt.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

- (1) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (2) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

TENNISCLUB INGERSHEIM E.V. - JUGENDORDNUNG

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2005 in Kraft.

Ingersheim, den 04.03.2005

1. Vorsitzender

Jugendwart

Jugendsprecher

